und begaben sich dann in das Wahlzimmer. Der Herr Präsident des Senats erklärte hierauf die gemeinschaftliche Versammlung für geschlossen, und begab sich der Senat in sein Sitzungszimmer zurück. Die Bürgerschaft ward alsdann von ihrem Herrn Präsidenten entlassen.

Gegen 5½ Uhr erschienen die Wahlmänner nach vorgängiger Anzeige, daß ihr Geschäft beendigt sei, in dem Sitzungszimmer des Senats und überreichten durch ihren Vorsitzer, Herrn Senator **Dr. Mohr**, die folgende, von ihnen allen unterzeichnete Urkunde:

> Die aus dem Senat, der Bürgerschaft und dem Richtercollegium zur Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums berufenen Wahlmänner haben dazu
>
> Herrn Amtsassessor **Dr. Eilert Diedrich de Harde**
>
> erwählt, was sie hiedurch bezeugen.

Bremen, 31. Mai 1876.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **Smidt.**
„ **Lürman.** „ **J. Oelrichs Dr.**
„ **A. Pauli.** „ **Herm. Meier Dr.**
„ **J. Pavenstedt Dr.** „ **Schultz.**
„ **F. A. Meyer.** „ **H. Migault.**

(gez.) **Albert Gröning.**

Der Herr Präsident des Senats ließ sofort an den Erwählten eine schriftliche Mittheilung der auf ihn gefallenen Wahl abgehen, worauf am 1. Juni von Bremerhaven die schriftliche Erwiderung desselben einging, daß er diese Wahl annehme. Es erfolgte daher der Ernennungsbeschluß des Senats und wurde hievon die Bürgerschaft durch nachstehende schriftliche Mittheilung in Kenntniß gesetzt:

> Die am 31. v. Mts. gesetzlich vollzogene Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums ist auf
>
> Herrn Amtsassessor **Dr. Eilert Diedrich de Harde**
>
> in Bremerhaven gefallen, welcher nach eingegangener Erklärung der Annahme dieser Wahl vom Senate zu dem gedachten Amte ernannt worden ist. Der Senat wird demgemäß das zur Beeidigung und Einführung des Gewählten Erforderliche anordnen.

Bremen, den 2. Juni 1876.

(gez.) **Löning,** Dr. Secr.

Eine entsprechende Mittheilung ließ der Senat dem Richtercollegium zugehen.

Mittheilung des Senats

vom 2. Juni 1876.

1. Erbe- und Handfestenordnung.

2. Beitreibung rückständiger Armenbeiträge.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 31. v. Mts. bei.

3. Strafanstalt.

Die Deputation für die Gefängnisse hat einen Bericht, die Erbauung von Wohnhäusern für die verheiratheten Aufseher der Strafanstalt betreffend, eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen mittheilt.

Anlage. **Bericht der Deputation für die Gefängnisse, die Erbauung von Wohnhäusern für die verheiratheten Aufseher der Strafanstalt betreffend.**

Die verheiratheten Aufseher der Strafanstalt zu Oslebshausen, zur Zeit 10 unter den angestellten 13 Aufsehern, haben, von dem Oekonomieaufseher und Portier abgesehen, nach den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen für sich und ihre Familien außerhalb der Strafanstalt Wohnung zu nehmen, während die unverheiratheten Aufseher eine Schlafstelle in der Anstalt erhalten. Diese Einrichtung hat sich in Folge der in Oslebshausen bestehenden Wohnungsverhältnisse seit dem Bestehen der Anstalt als mit den Interessen derselben kaum vereinbar erwiesen. Denn die Ordnung des Strafanstaltsdienstes fordert eine ununterbrochene Anwesenheit wenigstens des größeren Theils des Dienstpersonals und die Sicherheit der Anstalt fordert, daß die Direction jederzeit, auch zur Nachtzeit, über das gesammte Dienstpersonal für Nothfälle, namentlich für den Fall außerordentlicher Ruhestörungen, für den Fall eines Brandes, eines Gewitters, verfügen könne. Bei den häufig eintretenden Gewittern z. B. haben sämmtliche Aufseher sich bewaffnet auf den ihnen im Voraus angewiesenen Posten einzufinden. Nun ist aber bei der jetzigen Einrichtung nicht darauf zu rechnen, daß, wenn die Direction der Hülfe des gesammten Personals bedarf, dieses auch alsbald am Platze sei. Denn Wohnungen für die verheiratheten Aufseher sind nur in größerer Entfernung von der Anstalt zu finden, mehrere Aufseher wohnen etwa zwanzig Minuten Weges entfernt von der Anstalt, so daß, wenn, zumal während der Nacht, deren Anwesenheit in der Strafanstalt in Nothfällen erforderlich ist, die Direction nicht nur dieser Hülfe, sondern auch zeitweilig der Hülfe derjenigen Aufseher entbehrt, welche zum Herbeirufen der auswärts zerstreut wohnenden Aufseher abgesandt werden müssen. Sodann wird den verheiratheten Aufsehern in Folge ihrer von der Anstalt entfernt liegenden Wohnungen der Anstaltsdienst, welcher, von den Nachtwachen abgesehen, Morgens im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 5½ Uhr beginnt und mit Unterbrechungen von einer Stunde Mittags und ¾ Stunde Nachmittags bis Abends 9 Uhr andauert, außerordentlich erschwert, indem diese Freistunden ihnen noch gekürzt werden durch die auf die Wege zu und von Haus zu verwendende Zeit. Endlich kommt in Betracht, daß die verheiratheten Aufseher für die ihnen zugebilligte Wohnungsvergütung von ℳ. 150 in Oslebshausen nur äußerst beschränkte Wohnungen und nur solche ohne ausreichendes Gartenland miethen können, so daß sie mangelhaft wohnen, das für ihre Familien erforderliche Gemüse nicht selbst in genügendem Maße ziehen können und das Fehlende zu städtischen Preisen kaufen müssen.

Die unterzeichnete Deputation, welcher in dieser Hinsicht jetzt eine genügende Erfahrung und das übereinstimmende, die geschilderten Mißstände bestätigende Urtheil zweier Anstaltsdirectoren zur Seite steht, hat daher die Frage einer Berathung unterzogen, ob die Errichtung von Wohngebäuden für die verheiratheten Aufseher in Berücksichtigung einerseits der dadurch geförderten Interessen der Strafanstalt und andererseits der dadurch verursachten Kosten in Ausführung zu bringen sich empfehle. Eine Prüfung der Frage hat zu dem einmüthig gefaßten Beschluß der Deputation geführt, die Maßregel zu empfehlen. Nach Ansicht der Deputation ist von einer solchen Maßnahme außer der Beseitigung der erwähnten großen mit der jetzigen Einrichtung verbundenen Nachtheile auch der besonders hoch zu schätzende Vortheil zu erwarten, daß in Folge derselben der Anstalt eine Anzahl tüchtiger, erfahrener, in ihren Lebensinteressen mit der Anstalt eng verbundener Aufseher dauernd werde erworben, beziehungsweise erhalten werden. Eine gute Wohnung mit genügendem Gemüseland, welche der tüchtige Aufseher wie seine eigene ansehen kann, wird den Aufseher an die Anstalt fesseln und auf seine und seiner Familie Haltung von günstigstem Einfluß sein. Nach einem vorläufigen, von dem Bauinspector **Rippe** gebilligten, Bauplan und Kostenanschlag ist eine allen Anforderungen entsprechende Aufseherwohnung für die Summe von ℳ. 3800 in Oslebshausen herzustellen, die der Staatskasse erwachsenden Unkosten würden sich um wenigstens ℳ. 300 vermindern, wenn die Tischler-, Schmiede- und Schlosserarbeiten von der Fabrik der Strafanstalt übernommen werden. Für

jedes Wohngebäude nebst Gartenland ist ein etwa 10 Ar großes Grundstück ausreichend, die Zahl von acht Wohnungen wird zur Zeit dem Bedarf entsprechen, um auch späteren größeren Anforderungen genügen zu können, wird sich empfehlen, ein für alle Fälle genügendes Areal zu erwerben. Von diesen Voraussetzungen ausgehend, hat die Deputation den Director der Strafanstalt beauftragt, sobald sich die Gelegenheit zu dem Ankauf eines geeignet gelegenen Grundstückes zu mäßigem Preise, in der Größe von etwa einem Hectar biete, einen Kaufvertrag, unter Vorbehalt des diesseitigen freien Rücktritts innerhalb zu bedingender geraumer Rücktrittsfrist abzuschließen. In Folge dessen ist mit dem Landmann **Johann Humann** zu Oslebshausen ein Vertrag abgeschlossen, wonach derselbe sich verpflichtet hat, vier Morgen im Süden des Areals der Strafanstalt im Anschluß an den zu Gemüsebau benutzten Theil desselben und im Osten an einem, dem Verkäufer gehörenden, aber von dem zu verkaufenden Lande aus zu benutzendem Fahrwege in zusammenhängender Fläche belegenes Land, über dessen Lage der beifolgende Situationsriß das Nähere ergiebt, zu dem Preise von ℳ. 3300 für drei Morgen und von ℳ. 1000 für einen Morgen, somit im Ganzen zu dem Preise von ℳ. 4300 am 1. Juli d. J., von außerordentlichen Lasten frei, zu liefern, der Kaufpreis ist nach erfolgter Lassung am 1. März 1877 zuzüglich 5 % Zinsen für 6 Monate, somit im Gesammtbetrage von ℳ. 4407.50 zu zahlen, die Verkaufskosten trägt der Käufer, letzterer ist berechtigt, bis zum 1. Juli d. J. von dem Vertrage zurückzutreten. Nach Dafürhalten der Deputation und des zu der Besichtigung hinzugezogenen Bauinspector **Rippe** eignet sich das gekaufte Grundstück in jeder Hinsicht zu der erwähnten Anlage. Der am 1. März nächsten Jahres zu zahlende und daher erst bei dem nächstjährigen Budget zu berücksichtigende Kaufpreis ist nach sachverständigem Gutachten ein mäßiger, das jetzige Areal der Strafanstalt wurde durchschnittlich der Morgen zu etwa ℳ. 1600 angekauft. Bei Zugrundelegung jenes Kaufpreises und des erwähnten Betrages der Baukosten würden sich die Gesammtkosten für jede Wohnung nebst Gartenland auf etwa ℳ. 4000 belaufen. Die verheiratheten Aufseher sind gern bereit, auf ihre Wohnungszulage von ℳ. 150 zu verzichten, wenn sie freie Wohnung in beabsichtigter Weise erhalten, neu anzustellende verheirathete tüchtige Aufseher werden demnach unter denselben Bedingungen zu erwerben sein. Legt man diese Ersparung von ℳ. 150 jährlich der Berechnung der Verzinsung zu Grunde, so würde das Anlagecapital sich mit 3¾ % verzinsen. Eine Verzinsung mit 5 % würde eine angemessene sein, die Differenz von im Ganzen jährlich ℳ. 400 wird indeß nach Dafürhalten der Deputation reichlich ausgeglichen durch die mit der fraglichen Einrichtung der Strafanstalt entstehenden indirecten Vortheile und durch die mit derselben herbeigeführte Beseitigung jetzt bestehender erheblicher Mißstände.

Darüber, ob die Wohnungen vereinzelt oder zu zweien unter einem Dach herzustellen seien, so wie über die Einzelnheiten des Baus hat die Deputation in Ermangelung genügender Bauriſse, zu deren schleuniger Anfertigung es den Technikern an Zeit fehlt, bis jetzt Beschlüsse nicht fassen können und wird dieselbe hierzu auch in der nächsten Zeit nicht in der Lage sein. Der Deputation erscheint indeß die auf Grund vorläufig angefertigter Bauriſse und einer vorläufigen Kostenveranschlagung abgegebene entschiedene Erklärung der Bauinspection, daß angemessene Wohnungen zu dem Preise von ℳ. 3800 eine jede herzustellen seien, sowie ferner die Erwägung, daß der erwähnte Kaufpreis des Landes ein sehr mäßiger und daß auch, ganz abgesehen von dem fraglichen Project, diese zu einem solchen Preise zu erlangende Vergrößerung des Anstaltsareals an und für sich wünschenswerth ist, als völlig ausreichend, um den Antrag zu rechtfertigen,

> daß zu dem definitiven Ankauf des erwähnten Areals die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt, die unterzeichnete Deputation mit dem Ankauf desselben beauftragt, auch die Staatsabgabe für diesen Eigenthumserwerb erlassen werden möge,

welchen Antrag die unterzeichnete Deputation sich hiemit zu stellen erlaubt.

Die Deputation für die Gefängnisse.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **Leop. Strube.**